

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rietz vom 12.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Rietz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 200,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 300,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 400,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,00 Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

